



SATZUNG

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

“ Vorderschützenbach ”

Gemarkung Furtwangen / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Bebauungsplan „Vorderschützenbach“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften am **31. Januar 2023** gemäß §13b BauGB im beschleunigten Verfahren als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. S. 2022 S. 1,4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581,ber.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S.1095,1098)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der gemeinsame Lageplan/zeichnerische Teil vom 31.01.2023 im Maßstab 1:1000 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Vorderschützenbach“ beinhaltet die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) als Grundlage für den Neubau von zehn Einzel- / bzw. Doppelhäusern. Ferner beinhaltet der Bebauungsplan die Überplanung und Bestandssicherung von drei bereits vorhandenen Wohngebäuden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, sowie die überbaubaren Grundstücksflächen werden zeichnerisch durch den Lageplan vom 31.01.2023 nachgewiesen.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes „Vorderschützenbach“ mit örtlichen Bauvorschriften sind:

1. Lageplan / zeichnerischer Teil im Maßstab 1:1000 mit ausgewiesener Nutzungsschablone, Baugrenzen, öffentlichen und privaten Grünflächen, Verkehrsflächen, sowie Pflanzbindungen in der Fassung vom 31.01.2023.
2. Geländeschnitt Nr.: A-A in der Fassung vom 31.01.2023.
3. schriftlicher Teil/Bebauungsvorschriften bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, sowie allgemeinen Hinweisen und Empfehlungen, jeweils in der Fassung vom 31.01.2023 und der
4. Begründung mit beigefügter landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Einschätzung jeweils in der Fassung vom 31.01.2023.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75LBO handelt, wer den aufgrund von §74LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 01.Februar 2023


Josef Herdner
Bürgermeister



Beurkundung

Die vorstehende/umseitige Satzung vom 31. Januar 2023 wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Furtwangen im amtlichen Nachrichtenblatt „Bregtalkurier“, Ausgabe Nr.: 6 vom 11. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Vorderschützenbach“ mit örtlichen Bauvorschriften, ist somit seit dem 11. Februar 2023 rechtsverbindlich.

Furtwangen im Schwarzwald, 13. Februar 2023


Johannes Laule
Stadtbauamt

